



Zuteilung: KPB

Antrag des Stadtrates betreffend Zweckverband Region Zürcher Oberland RZO (Antrag Nr. 314/2009)

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19, Lit. g) der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Statuten des neuen Zweckverbandes Region Zürcher Oberland RZO werden genehmigt.
2. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Bau, Thomas Kübler

Geschäftsfeld / Leistungsgruppe Stadtraum und Natur / Stadt- und Verkehrsplanung

A Strategie

Leitbild	Uster – Wohnstadt mit Lebensqualität und Entwicklungspotenzial für Unternehmen Die Stadt Uster nutzt mit ihren Nachbargemeinden sinnvolle Synergien auf allen Gebieten.
Strategischer Schwerpunkt Nr.	Den Wirtschaftsstandort stärken durch rasche, unbürokratische und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Gewerbe, Wirtschaft, Politik und Verwaltung einerseits und der Verbesserung der weichen Standortfaktoren andererseits (Schwerpunkt 1). Die Ausgestaltung des Verkehrs dient der Realisierung der strategischen Ziele (attraktiver Wohnstandort, Entwicklungspotenzial für Unternehmen) (Schwerpunkt 8).
Strategisches Ziel	Bewusste Vernetzung sowie politische Einflussnahme von Uster auf die kantonale(regionale) Politik.
Massnahme	M-392: Neuorganisation der regionalen Planungsgruppe Zürcher Oberland (PZO). Auswirkungen in der Raumplanung, dem Verkehr und der Wirtschaftsförderung für Uster feststellen und Handlungsbedarf festlegen.

Falls Massnahme neu:

B NPM: Wirkungs- und Leistungsziel, das mit Antrag verfolgt wird

Bestehend	keines
Neu	keines

B1 Leistung, die mit diesem Antrag erbracht werden soll

Bestehend	keine
Neu	keine

B2 Indikator, der zur Messung der Zielerreichung verwendet werden soll

Bestehend	keine
Neu	keine

B3 Kennzahl/en, die aufgrund dieses Antrages aufgenommen werden

Bestehend	keine
Neu	keine

B4 Finanzen (inkl. allf. Personalkosten), die aufgrund dieses Antrages benötigt werden

Einmalig	Fr. im Globalkredit noch nicht enthalten
Kosten 1. Jahr	Fr. 5000.– im Globalkredit noch nicht enthalten
Folgekosten total	Fr. ca. 5'000.–
- davon Kapitalfolgekosten	Fr. - (kein Bestandteil Globalkredite)
- davon übrige Mehrkosten	Fr. 5'000.– im Globalkredit ab 2010 einzustellen (Mehrkosten = übrige Folgekosten ./ Erträge Globalkredit)
Auswirkungen auf Investiti-	Keine, Bestand Globalkredit

onsrechnung

B5 Personal, welches aufgrund dieses Antrages benötigt wird

Veränderung

Begründung bei Veränderung:

keine

C Bemerkungen zu Konzepten, anderen bestehenden Dokumenten, Grundlagen etc.

Es handelt sich hier um die Statutenänderung der Regionalplanungsgruppe. Die letzte Änderung erfolgte vor 31 Jahren.

1. Zweckverband Region Zürcher Oberland RZO: Ausgangslage

Der Kanton Zürich hat am 7. September 1975 das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz PBG) erlassen. Gemäss Art. 12 dieses Gesetzes schliessen sich die Gemeinden zur Mitwirkung an der überkommunalen Planung zu Zweckverbänden zusammen. Gestützt auf diese Bestimmung haben die folgenden 22 Gemeinden am 6. Februar 1978 die Planungsgruppe Zürcher Oberland PZO gegründet: Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Greifensee, Grüningen, Hinwil, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Rüti, Seegräben, Sternenberg, Uster, Wald, Wetzikon, Wila und Wildberg. Dieser Verband hat nun während 31 Jahren erfolgreich die regionalen Planungen initiiert und begleitet.

Die Legislative der PZO ist die Delegiertenversammlung; jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Delegierte; die Stadt Uster stellt zur Zeit deren 6. Die Exekutive, der Vorstand, umfasst sieben Mitglieder, unterstützt durch Planungsfachleute.

Gestützt auf die am 27. Februar 2005 erlassene Staatsverfassung müssen sämtliche Zweckverbände demokratisiert werden. Notwendig ist ein Initiativ- und Referendumsrecht für alle Stimmberechtigten. Die Anpassungen an diese gesetzlichen Erfordernisse müssen bis zu den Neuwahlen der Gemeindebehörden im Frühjahr 2010 erfolgen.

Die Delegiertenversammlung der PZO hat 2006 eine grundsätzliche Neuausrichtung des Zweckverbandes beschlossen und mit Unterstützung des Kantons das Pilotprojekt «Interkommunale Konferenz» gestartet. Dieses Modell einer neuen öffentlich-rechtlichen Körperschaft fand aber wenig Unterstützung und wurde von den Gemeinden mehrheitlich abgelehnt. In der Folge hat der Vorstand PZO eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Grundlagen für einen neuen Zweckverband zu erarbeiten.

2. Strukturen der PZO sind nicht mehr zeitgemäss

Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass es nicht genügt, die Statuten der PZO lediglich aus gesetzlichen Gründen zu revidieren. Sie ist überzeugt, dass die Region Zürcher Oberland aus folgenden Gründen neue, zukunftsgerichtete Strukturen braucht:

- Viele Probleme sind heute schnelllebig, gemeindeübergreifend und orientieren sich nicht an den Gemeinde- und Bezirksgrenzen.
- Im Alleingang können zunehmend weniger Aufgaben effizient und effektiv gelöst werden.
- Neue Formen der interdisziplinären Zusammenarbeit, auch ausserhalb der traditionellen Strukturen, sind notwendig.
- Das Zürcher Oberland, zwischen den aktiven Nachbarn «Glow» im Glatttal und der Agglo Obersee braucht eine starke Stimme, die auch beim Kanton und Bund gehört wird.

Die Region Zürcher Oberland hat viel zu bieten: Greifensee, Pfäffikersee, Naturschutzgebiete, liebliche Tal- und Berglandschaften mit Bachtel und Schnebelhorn, blühende Gemeinden und Städte mit einem erheblichen Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum. Die Infrastruktur und der Service Public müssen den steigenden Anforderungen angepasst werden.

Diese Ansprüche sollen im Nachfolgeverband der PZO, dem Zweckverband Region Zürcher Oberland RZO, verwirklicht werden.

3. Ziele und Aufgaben der RZO

Die Herausforderungen der Zukunft verlangen zunehmend in verschiedenen Bereichen eine regionale und interkommunale Zusammenarbeit, wobei die Gemeindeautonomie unangetastet bleiben soll. In der heutigen Komplexität der kommunalen Aufgaben sind gemeinsame Projekte statt Alleingänge gefragt. Dieses Vorgehen fördert die ganzheitliche Betrachtungsweise und bringt Synergien. Mit der Gründung der RZO wird künftig eine öffentlich-rechtliche Körperschaft die Interessen der Region Zürcher Oberland nachhaltig vertreten.

Neben der Planung soll der Nachfolgeverband folgende Aufgaben übernehmen:

- Interessenvertretung der Region
- Koordination und Initiierung einer nachhaltigen, gemeinsamen Entwicklung
- Nutzung von Synergien
- Schaffung von Identität und gleichzeitig die Vielfalt pflegen
- Stärke nach innen und aussen zeigen.

Damit diese Ziele erreicht werden, soll ein starker Verband entstehen, welche das Fundament für eine breite Zusammenarbeit unter den Gemeinden bildet.

4. Statuten Zweckverband Zürcher Oberland RZO

Unter dem neuen Namen «Zweckverband Zürcher Oberland RZO», welcher die bisherige Planungsgruppe PZO ablöst, bilden die 22 Verbandsgemeinden eine öffentlich-rechtliche Institution mit vielseitigen Aufgaben. Neben den nach wie vor wichtigen regionalen Planungen dient die RZO als Plattform für alle möglichen Kommunalaufgaben. Sie kann zur nachhaltigen, gemeinsamen Entwicklung, zur Schaffung von Identität und Vertretung gemeinsamer Interessen Grundlagen und Lösungsvorschläge für folgende Geschäftsbereiche erarbeiten (Art. 6):

- a) Siedlung und Verkehr,
- b) Landschaft und Natur,
- c) Naherholung,
- d) Ver- und Entsorgung,
- e) Tourismus,
- f) Jugend und Sport,
- g) Gesundheit,
- h) Sicherheit,
- i) Soziales,
- j) Integration,
- k) Kultur,
- l) Wirtschafts- und Standortförderung.

Entsprechende Projekte werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes verabschiedet. Für die Bearbeitung können auch Dritte beigezogen werden. Die Beteiligung an solchen Projekten ist freiwillig und kann nach dem Bestellprinzip auch nur einen Teil der Verbandsgemeinden umfassen. Die Finanzierung dieser Projekte erfolgt ausschliesslich durch die daran beteiligten Gemeinden.

Der neue Verband RZO kann Aufgaben von der bestehenden Tourismusregion Zürcher Oberland und der Regionalkonferenz Wirtschaftförderung Zürcher Oberland übernehmen. Diese beiden Organisationen leisten heute wertvolle Arbeit für die Region Zürcher Oberland. Mit der Eingliederung in die RZO entstehen Synergien.

4.1. Weitere wichtige Bestimmungen

- Die Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden besitzen nun das Initiativ-, Referendums- und Anfragerecht (Art 16 - 21).
- Schlanke Organisation: Die Delegiertenversammlung besteht aus den 22 Gemeindepräsidenten oder Gemeindepräsidentinnen der RZO (Art.24). Auch der fünfköpfige Vorstand setzt sich aus Gemeindepräsidenten zusammen, wobei alle drei Bezirke berücksichtigt werden. Die grösste Verbandsgemeinde, Uster, hat Anspruch auf einen Vorstandssitz (Art. 25/32). Mit dieser Zusammensetzung wird die RZO mit ihren vielfältigen Aufgaben breit abgestützt und politisch ein starkes Zeichen für das Zürcher Oberland gegenüber Kanton und Bund gesetzt.
- Der Verbandssekretär leitet die Geschäftsstelle und unterstützt den Vorstand, die Kommissionen und Arbeitsgruppen (Art. 32–34).

- Für die nach wie vor wichtigen Planungsaufgaben wird eine beratende Planungskommission aus sieben Personen durch die Delegiertenversammlung eingesetzt (Art. 37).
- Der Kostenteiler für die Verbandsgemeinden richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Die Ausgaben für Leistungen, die nur von einem Teil der Verbandsgemeinden beansprucht werden, sind separat auszuweisen und auf die betreffenden Gemeinden unter Aufrechnung der Verwaltungskosten nach dem Nutzen aufzuteilen (Art. 42). Die Kosten werden gegenüber der bisherigen PZO leicht ansteigen, da die Geschäftsstelle als zentraler Anlaufpunkt für alle Projekte entsprechend kompetent besetzt werden muss. Gesamthaft gesehen werden sich die Kosten, unabhängig von der Teuerung, um ca. 10 % erhöhen.

Die RZO ist in ihrer Form ein völlig neues Gebilde. Es gibt im Kanton Zürich und auch in der Schweiz noch keine solche Körperschaft mit dieser Vielfalt der möglichen Aufgaben, verbunden mit der Wahlfreiheit der Verbandsgemeinden, sich an einzelnen Projekten zu beteiligen. Es bedurfte eingehender Abklärungen in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt, um eine rechtskonforme Lösung zu finden.

5. Beschluss Delegiertenversammlung PZO

Die Delegiertenversammlung hat die Statuten an ihrer Sitzung vom 29. Januar 2009 verabschiedet. Sie beantragt den Gemeinden, die Statuten des neuen Zweckverbandes Region Zürcher Oberland RZO durch ihre Legislativorgane gemäss den Vorgaben in der Gemeindeordnung zu genehmigen. Damit der neue Zweckverband zustande kommt, müssen alle 22 Gemeinden zustimmen.

Im Frühjahr 2010, nach den Gemeindewahlen, wird der Zweckverband Region Zürcher Oberland RZO seine operative Tätigkeit aufnehmen und damit die bisherige PZO aufgelöst.

5.1. Statuten

Die Statuten RZO haben folgenden Wortlaut:

1. Bestand und Zweck

Art. 1

Die Politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Greifensee, Grüningen, Hinwil, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Rüti, Seegräben, Sternenberg, Uster, Wald, Wetzikon, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen «Region Zürcher Oberland» (in der Folge RZO genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Bestand

Art. 2

Der Zweckverband RZO besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz am Geschäftsdomizil der Geschäftsstelle.

Rechtspersönlichkeit
und Sitz

Art. 3

Die RZO fördert die nachhaltige, gemeinsame Entwicklung, nutzt Synergien und schafft Identität im Verbandsgebiet. Sie unterstützt eine geordnete räumliche Entwicklung und arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus.

Zweck

Art. 4

Die RZO hilft mit, die Planungen der Gemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. Sie fördert die Region und setzt sich dafür bei den übergeordneten Instanzen ein.

Es obliegt ihr im Besonderen

- a) die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen,
- b) die Planung der im PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren,
- c) zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen,
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken,

- e) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten.

Die RZO kann ferner

- a) Planungsfragen bearbeiten, soweit diese nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt,
- b) mit anderen Organisationen auf vertraglicher Basis zusammenarbeiten.

Art. 5

Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder

Mitwirkungs-
pflicht

- a) die RZO rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen,
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite der RZO gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten,
- c) zu Planungsfragen, die ihnen von der RZO unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

Art. 6

Die RZO kann in den folgenden weiteren Geschäftsbereichen zur nachhaltigen, gemeinsamen Entwicklung, zur Schaffung von Identität und Vertretung gemeinsamer Interessen Grundlagen und Lösungsvorschläge erarbeiten:

Geschäfts-
bereiche

- a) Siedlung und Verkehr,
- b) Landschaft und Natur,
- c) Naherholung,
- d) Ver- und Entsorgung,
- e) Tourismus,
- f) Jugend und Sport,
- g) Gesundheit,
- h) Sicherheit,
- i) Soziales,
- j) Integration,
- k) Kultur,
- l) Wirtschafts- und Standortförderung.

Entsprechende Projekte werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes verabschiedet. Für die Bearbeitung können auch Dritte beigezogen werden.

Die Beteiligung an Projekten aus diesen Geschäftsbereichen ist freiwillig und kann nach dem Bestellprinzip auch nur einen Teil der Verbandsgemeinden umfassen. Dabei ist auch die Zusammenarbeit mit Gemeinden oder Organisationen ausserhalb der RZO möglich.

Art. 7

Die Tourismusregion Zürcher Oberland bezweckt die Organisation, Entwicklung und Förderung eines nachhaltigen Tourismus im Zürcher Oberland. Der Verband führt für diejenigen Gemeinden, welche ihn darum ersuchen, die Tourismusregion Zürcher Oberland und beauftragt für den Vollzug seine oder eine eigene Geschäftsstelle. Die Finanzierung erfolgt separat durch die freiwillige Beteiligung der Verbandsgemeinden.

Tourismus-
region

Art. 8

Die Regionalkonferenz Wirtschaftsförderung Zürcher Oberland fördert die Ansiedlung von Unternehmen und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region. Der Verband führt für diejenigen Gemeinden, welche ihn darum ersuchen, die Regionalkonferenz Wirtschaftsförderung Zürcher Oberland und beauftragt für den Vollzug seine oder eine eigene Geschäftsstelle. Die Finanzierung erfolgt separat durch die freiwillige Beteiligung der Verbandsgemeinden.

Regional-
konferenz
Wirtschafts-
förderung

Art. 9

Die RZO übernimmt keine weiteren ständigen öffentlichen Aufgaben, die bereits von bestehenden selbstständigen Körperschaften und Anstalten wahrgenommen werden.

Ausschluss
von
Geschäfts-
bereichen

Projekte nach Artikel 6 der Statuten können nicht in den Zuständigkeitsbereich bestehender interkommunaler Institutionen eingreifen.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10

Die Organe der RZO sind

- a) die Stimmberechtigten des Verbandes,
- b) die Verbandsgemeinden,
- c) die Delegiertenversammlung,
- d) der Vorstand,
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 11

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes, der Planungskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Amtsdauer

Art. 12

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident/Vizepräsident bzw. die Präsidentin/Vizepräsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Zeichnungs-
berechtigung

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche anders ordnen.

Art. 13

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Öffentlich-
keitsarbeit

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten der RZO

Art. 14

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandes.

Stimmrecht

Art. 15

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand festgesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Verfahren

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 16

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu

- a) die Einreichung von Initiativen,
- b) die Ergreifung des fakultativen Referendums,
- c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren,
- d) das Anfragerecht,
- e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 600'000.— oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 100'000.—.

Diese demokratischen Mitwirkungsrechte gelten sowohl für die gesetzlichen Aufgaben, wie auch für die weiteren Geschäftsbereiche gemäss Art. 6, unabhängig davon, ob die Verbandsgemeinden nach dem Bestellprinzip an dem betroffenen Geschäftsbereich teilhaben oder nicht.

Art. 17

Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt.

Gegenstand

Mit einer Initiative kann ferner die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden. Die Beschlussfassung darüber findet in den Gemeinden statt.

Art. 18

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten oder mindestens 7 Exekutiven der Verbandsgemeinden unterstützt wird.

Zustandekommen

Art. 19

Die Initiative ist dem Präsidenten des Verbandes schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Einreichung

Art. 20

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn

- a) die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst,
- b) innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1000 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen,
- c) innert der nämlichen Frist 7 Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellen.

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 21

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden

- a) die Wahlen,
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte,
- c) die Festsetzung des Voranschlages,
- d) ablehnende Beschlüsse,
- e) Anträge an die Verbandsgemeinden,
- f) die Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.—,
- g) die Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.—.

Art. 22

Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Der Fragesteller hat das Recht zu einer kurzen Replik.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 23

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für

- a) die Änderung dieser Statuten,
- b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband,
- c) die Auflösung des Zweckverbandes.

2.4. Die Delegiertenversammlung

Art. 24

Die Delegiertenversammlung besteht aus den 22 Gemeindepräsidenten oder Gemeindepräsidentinnen der RZO.

Diejenigen Gemeindepräsidenten, welche im Vorstand Einsitz nehmen, werden in der Delegiertenversammlung durch die jeweiligen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen ersetzt.

Die Stellvertretung ist zulässig und besteht aus der Delegation des jeweiligen Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin. Ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin bereits Mitglied der Delegiertenversammlung, bestimmt der entsprechende Gemeinderat der Verbandsgemeinde die Stellvertretung.

Diese Bestimmung gilt nicht für das Präsidium und das Vizepräsidium. Diese Personen sind sowohl Mitglied des Vorstandes, wie auch der Delegiertenversammlung.

Art. 25

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des ältesten Gemeindepräsidenten oder der ältesten Gemeindepräsidentin.
Sie wählt

- a) das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird,
- b) das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird,
- c) die drei weiteren Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen,
- d) die Mitglieder der Planungskommission,
- e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- f) die Stimmenzähler.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind alle drei Bezirke der RZO zu berücksichtigen. Die Stadt Uster hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Art. 26

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von ein Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 27

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu

- a) die Oberaufsicht über den Verband,
- b) die strategische Ausrichtung im Rahmen des Verbandszweckes,
- c) den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung,
- d) die Verabschiedung des regionalen Richtplanes oder einzelne Teile davon,
- e) die Verabschiedung der regionalen Nutzungspläne,
- f) die Stellungnahme zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon,
- g) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen,
- h) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen,
- i) die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite, unter Vorbehalt von lit. I),
- j) die Abnahme der Verbandsrechnung,
- k) die Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- l) die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 600'000.—,
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.—,
- m) die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane,
- n) die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet, insbesondere die Geschäfte gemäss Art. 5 der Statuten,
- o) der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 28

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 29

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens 7 Mitgliedern zusammen.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zumachen.

Art. 30

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Beratende Stimme hat auch der Sekretär oder die Sekretärin.

Art. 31

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Öffentlichkeit
der Verhand-
lungen

2.5. Der Vorstand

Art. 32

Der Vorstand besteht aus 5 Gemeindepräsidenten oder Gemeindepräsidentinnen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Zusammen-
setzung

Der Sekretär oder die Sekretärin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 33

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu

- a) die Leitung der RZO und seine Vertretung nach aussen,
- b) die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung,
- c) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- d) die Wahl der Mitglieder der beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen für die weiteren Geschäftsbereiche gemäss Art. 6–8 der Statuten,
- e) die Wahl und Anstellung des Sekretärs oder der Sekretärin der RZO und weiterer Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie die Festsetzung deren Entschädigungen,
- f) der Beizug und die Entschädigung von Fachberatungen und Spezialisten,
- g) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltenen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben,
- h) die Genehmigung der gebundenen Ausgaben,
- i) die Bewilligung von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.— im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 240'000.—,
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.— im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 60'000.—,
- j) die Initiierung und die Leitung von Projekten aus den Geschäftsbereichen gemäss Art. 5 der Statuten,
- k) der Erlass von Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 34

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Aufgaben-
delegation

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission, Projektgruppe, einzelnen Personen oder anderen Institutionen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden.

Art. 35

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Beschluss-
fassung

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 36

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung, dringliche Fälle vorbehalten, in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Einberufung
und Teil-
nahme

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6. Die Planungskommission

Art. 37

Die beratende Planungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus 7 Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung gewählt und sind für die Bearbeitung der Planungsaufgaben gemäss Art. 4 der Statuten zuständig.

Zusammen-
setzung und
Aufgaben

Die Planungskommission stellt dem Vorstand Antrag. Für ihre Aufgabe erhält sie die erforderlichen materiellen und personellen Ressourcen.

2.7. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 38

Die RPK der RZO besteht aus 5 Mitgliedern, die aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.

Zusammen-
setzung

Sie konstituiert sich selbst.

Art. 39

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung, die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 40

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Beschluss-
fassung

3. Verbandshaushalt

Art. 41

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der RZO sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Finanzhaus-
halt

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 42

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Dabei gilt das per 1. Januar des Vorjahres ermittelte Total der Bevölkerung.

Kosten-
verteiler

Die Ausgaben für Leistungen, die nur von einem Teil der Verbandsgemeinden beansprucht werden, sind separat auszuweisen und auf die betreffenden Gemeinden unter Aufrechnung der Verwaltungskosten nach dem zukommenden Nutzen aufzuteilen. Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten.

Art. 43

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten der RZO. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenteiler.

Haftung

4. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 44

Die RZO untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Aufsicht

Art. 45

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes bei dem vom Regierungsrat als Aufsichtsbehörde bezeichneten Bezirksrat Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Abweichende Bestimmungen über besondere Gegenstände und Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.

Rechtsschutz
und
Verbands-
streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

5. Änderung, Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 46

Änderungen dieser Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Für andere Änderungen der Statuten genügt die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Änderung
Statuten

Änderungen können mittels Initiative oder durch die Delegiertenversammlung beantragt werden.

Art. 47

Eine Verbandsgemeinde kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates auf Ende eines Kalenderjahres aus der RZO austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahin gefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Austritt

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 48

Die RZO kann auf Antrag der Delegiertenversammlung oder aufgrund einer Initiative durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, aufgelöst werden.

Auflösung

Bei der Auflösung der RZO führt der Vorstand die Liquidation durch. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der von ihnen zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 49

Diese Statuten bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden.

Inkrafttreten

Beschluss Vorstand PZO vom 29. Januar 2009

6. Erwägungen

Mit der RZO entsteht eine ideale Plattform für eine effiziente und effektive regionale Zusammenarbeit unter den Verbandsgemeinden. Anschliessend müssen die formellen Strukturen mit konkreten Inhalten gefüllt werden. Es lohnt sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Region Zürcher Oberland auch gegenüber den Partnern Bund und Kanton in ihrer Bedeutung stärker zu positionieren und mit starken, zukunftssträchtigen Projekten die positive Entwicklung zu fördern. Mit dem neuen Zweckverband RZO sind dazu die notwendigen Voraussetzungen geschaffen.

7. Antrag

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit der Gründung der RZO ein richtiger Schritt für die Zukunft gemacht wird. Er empfiehlt dem Gemeinderat, die Statuten des neuen Zweckverbandes Region Zürcher Oberland (RZO) zu genehmigen.

STADTRAT USTER

Der Stadtpräsident:
Martin Bornhauser

Der Stadtschreiber:
Hansjörg Baumberger

Beilagen (Aktenaufgabe):

- Protokoll der 39. Delegiertenversammlung
- Statuten des Zweckverbandes RZO
- Organigramm RZO
- Bericht «22 Gemeinden im Aufbruch»